

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 17. Juli 1986

150. Stück

359. Verordnung: 6. Land- und forstwirtschaftliche Lehrverpflichtungs-Verordnung

360. Verordnung: Privatschule „Comenius-Heimschule“

361. Verordnung: Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Pötzleinsdorf“

362. Verordnung: Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Salzburg“

359. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juni 1986 über die Lehrverpflichtung der Lehrer an höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten und an der Forstfachschule (6. Land- und forstwirtschaftliche Lehrverpflichtungs-Verordnung)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 551/1984, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister im Bundeskanzleramt und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Folgende Unterrichtsgegenstände an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten und an der Forstfachschule werden in die Lehrverpflichtungsgruppe V a eingereiht:

Forstliche Arbeitstechnik und Arbeitslehre — Praktischer Unterricht, Fachrichtung Forstwirtschaft

Gartenbau — Praktischer Unterricht, Fachrichtungen Gartenbau, Landwirtschaftliche Frauenberufe

Haus — Praktischer Unterricht, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe

Kellerwirtschaft — Praktischer Unterricht, Fachrichtung Wein- und Obstbau

Kochen und Küchenführung — Praktischer Unterricht, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe

Landwirtschaft — Praktischer Unterricht, Fachrichtungen Allgemeine Landwirtschaft, Alpenländische Landwirtschaft, Landtechnik, Landwirtschaftliche Frauenberufe

Nähen und Handarbeiten — Praktischer Unterricht, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe

Obstbau — Praktischer Unterricht, Fachrichtung Wein- und Obstbau

Obst- und Gemüseverwertung — Praktischer Unterricht, Fachrichtung Wein- und Obstbau

Praktischer Unterricht in den Fachgegenständen Waldbau, Forsttechnik und Baukunde, Arbeitstechnik, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb an der Forstfachschule

Waldbau — Praktischer Unterricht, Fachrichtung Forstwirtschaft

Weinbau — Praktischer Unterricht, Fachrichtung Wein- und Obstbau

Haiden

360. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 2. Juli 1986 über die Privatschule „Comenius-Heimschule“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, wird verordnet:

Die im Schuljahr 1985/86 geführte 4. und 6. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Comenius-Heimschule“ in Techelsberg, Kärnten, wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

Moritz

361. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 3. Juli 1986 über die Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Pötzleinsdorf“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, wird verordnet:

§ 1. Die erste bis siebente Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Pötzleinsdorf“ in Wien XVIII wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 241/1984 tritt außer Kraft.

Moritz

362. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 3. Juli 1986 über die Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Salzburg“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, wird verordnet:

§ 1. Die erste bis achte Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Salzburg“ in Salzburg wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 144/1985 tritt außer Kraft.

Moritz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.